



Bürgerrechtsbestätigungen

1. Verfahren

Die Politische Gemeinde und die Ortsgemeinde wirken bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zusammen (Art. 102 Kantonsverfassung). Die beiden Räte bilden einen paritätisch zusammengesetzten Einbürgerungsrat unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten (Art. 103 Kantonsverfassung). In Gossau besteht dieser Einbürgerungsrat aus 3 Mitgliedern des Stadtrates und aus 3 Mitgliedern des Ortsverwaltungsrates. Die Stadtkanzlei bildet das Sekretariat des Einbürgerungsrates.

2. Rechtsgrundlagen

Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, in der Kantonsverfassung, im Kantonalen Bürgerrechtsgesetz sowie in der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung enthalten. Weiter gelten die Bestimmungen des Einbürgerungsreglementes der Stadt Gossau vom 4. November 2002, welches die Anforderungen an die Wohnsitzdauer und die Höhe der Einbürgerungstaxen bestimmt.

3. Wohnsitzerfordernisse

Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts werden mindestens 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz vorausgesetzt. Die Kandidaten müssen mindestens 10 Jahre in Gossau oder Arnegg gelebt haben, davon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung. Die Jahre zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr werden doppelt angerechnet. Ehegatten/Ehegattinnen geniessen erleichterte Wohnsitzvoraussetzungen.

4. Eignungskriterien

Die Eignungskriterien sind in Art. 14 des Eidg. Bürgerrechtsgesetzes festgelegt. Die Gesuchstellenden müssen

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein;
- die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Für die Einbürgerung nicht ausschlaggebend sind Alter, Gesundheitszustand, Zugehörigkeit zu einem fremden Kulturkreis oder einer fremden Konfession.

4.1 Eingliederung

Soziale Integration bedeutet Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. In die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse ist insbesondere die ausländische Person integriert, die am öffentlichen Geschehen interessiert ist und sich an gesellschaftlichen Aktivitäten beteiligt, indem sie soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, im Quartier oder in Vereinen pflegt. Dies setzt die Bereitschaft voraus, sich in unser gesellschaftliches Umfeld einzufügen, ohne deswegen den kulturellen Hintergrund und die Staatsangehörigkeit preiszugeben.

4.2 Vertraut sein

Mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, wer über genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt sowie die Prinzipien der Schweizerischen Staatsordnung kennt und akzeptiert. Das Fehlen genügender Sprachkenntnisse verhindert die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten. Dialektkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Die sprachliche Verständigung ist ein wichtiges Indiz für die kulturelle Integration.

4.3 Beachtung der Rechtsordnung

Es muss ein einwandfreier straf- und betreibungsrechtlicher Leumund vorliegen. Ein hängiges Strafverfahren oder ein nicht gelöschter Eintrag im Strafregister ziehen nach geltender Praxis die Ablehnung des Einbürgerungsgesuches nach sich. Im Weiteren dürfen keine laufenden Beteiligungen hängig und in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine ausgestellt worden sein. Es wird vorausgesetzt, dass die Gesuchsteller den finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

4.4 Gewährleistung innere und äussere Sicherheit

Das Bundesamt für Ausländerfragen überprüft im Rahmen der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, ob die Gesuchstellenden Personen eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz darstellen.

5. Beurteilung durch Einbürgerungsrat

Der Einbürgerungsrat prüfte seit der letzten Vorlage an das Parlament insgesamt 9 Einbürgerungsgesuche. Auf 3 Gesuche wurde nicht eingetreten, weil die Bewerber die Anforderungen an die Integration nicht erfüllten.

Nach Art. 106 Kantonsverfassung erteilt der Einbürgerungsrat an ausländische Jugendliche das Bürgerrecht, wenn diese das Gesuch vor dem 20. Altersjahr stellen, und während 10 Jahren in der Schweiz sowie während 5 Jahren in Gossau wohnen. Zusätzlich müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 4 erfüllt sein. Der Einbürgerungsrat hat im zweiten Halbjahr 2005 2 Gesuchstellende selbständig eingebürgert.

Die Gesuche der nachfolgend aufgeführten Personen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Alle Einbürgerungskandidatinnen und -Kandidaten dürfen als assimiliert betrachtet werden. Sie erfüllen die vorstehend genannten Voraussetzungen.

6. Keine Einbürgerungstaxe mehr

Nach Art. 38 des Eidg. Bürgerrechtsgesetzes dürfen der Bund, die Kantone und die Gemeinden ab 1.1.2006 für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Es dürfen keine Einbürgerungstaxen mehr erhoben werden. Damit entfällt der bisherige Hinweis auf die Höhe der Einbürgerungstaxe.

7. Antrag Einbürgerungsrat

Der Einbürgerungsrat beantragt, folgenden Personen das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht zu erteilen

Aus Datenschutzgründen werden die Daten der Einbürgerungskandidaten nach der Behandlung des Geschäftes entfernt.

Der Einbürgerungsrat